



JRS • Witzlebenstr. 30 A • 14057 Berlin

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat  
Referat M3  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

nur per email: [m3@bmi.bund.de](mailto:m3@bmi.bund.de)

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland ist ein Werk der Deutschen Provinz der Jesuiten K.d.ö.R.

**Stefan Keßler**

Referent für Politik und Recht /  
Senior Policy Officer

Witzlebenstr. 30A • 14057 Berlin • Germany  
Nähe S-Bahnhof Charlottenburg/  
U 2 Sophie-Charlotte-Platz

Spendenkonto:

IBAN DE05 3706 0193 6000 4010 20  
BIC: GENODED1PAX

Telefon direkt (030)  
Telefon zentral (030) 3  
Telefax (030)  
E-Mail

Internet [www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de](http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de)

Datum **21. Februar 2019**

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes**

Ihr Schreiben vom 18.2.2019 - M3-20010/22#5

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf - einschließlich der im Briefkopf enthaltenen Angaben zum Verfasser - darf veröffentlicht werden.

### **I. Zur Entfristung und Änderung des § 12a AufenthG**

#### **1. Zur Entfristung (Art. 1 IntGE-E)**

Durch die Aufhebung von Art. 8 Abs. 5 IntG soll die Befristung der Wohnsitzregelung für international Schutzberechtigte entfallen. Hiergegen ist einzuwenden:

Die Befristung der Wohnsitzregelung auf drei Jahre erfolgte seinerzeit ausdrücklich „(a)us Gründen der Verhältnismäßigkeit“ (Bundestagsdrucksache 18/8615, S. 26). Bislang liegt keine ausdrückliche Evaluation der Regelung vor, für den angeblich „insbesondere von den Ländern geäußerten langfristigen integrationspolitischen Bedarf nach einer Fortschreibung der Wohnsitzregelung“ (Begründung zum IntGE-E, A.VII) fehlt jeder belastbare Beleg.

Im Gegenteil hat die Praxisentwicklung die schon im damaligen Gesetzgebungsverfahren geäußerten Bedenken bestätigt. Die Regelung bleibt, zumindest soweit Asylberechtigte im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG und anerkannte Flüchtlinge im Sinne des § 3 AsylG betroffen sind, mit Völkerrecht nicht vereinbar. Dies hat auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages festgehalten (Ausarbeitung WD 2 - 3000 – 084/16 vom 14.6.2016).

Weiterhin muss die Wohnsitzregelung als unverhältnismäßig, weil für das Erreichen des angegebenen Zwecks völlig ungeeignet, bezeichnet werden. Wenn, wie § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG postuliert, das Ziel sein soll, die „nachhaltige Integration“ eines Ausländers „in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland“ zu fördern, dann ist eine Wohnsitzzuweisung das vollkommen verkehrte Mittel. Eine Integration wird nur dann wirksam gefördert, wenn dem Betroffenen die freie Entscheidung des Wohnortes auf Grund einer eigenständigen Beurteilung seiner Chancen und Möglichkeiten etwa auf dem Arbeitsmarkt, in Bezug auf Bildung oder Ausbildung oder hinsichtlich der Möglichkeit einer Unterstützung durch Verwandte oder Freunde an einem bestimmten Ort offensteht. Staatliche Vorgaben hierzu sind mit dem Menschenbild des Grundgesetzes, das von einem frei verantwortlichen Individuum ausgeht, nicht vereinbar.

Die Ermessensregelung in § 12a AufenthG wird außerdem von den zuständigen Behörden immer wieder falsch ausgelegt, vor allem hinsichtlich der ermessenseröffnenden tatbestandlichen Voraussetzungen. Die Behörden tragen häufig nicht konkret vor,

„dass durch die Verpflichtung der Antragsteller zur Wohnsitznahme in dem bezeichneten Ort ihre Wohnraumversorgung, ihr Erwerb von Deutschkenntnissen und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden können. Das Tatbestandsmerkmal ‚... erleichtert werden kann ...‘ indiziert, dass es hierbei auf einen infrastrukturbezogenen Vergleich des intendierten Zuweisungsortes mit anderen Orten bezüglich der Integrationsumstände des betroffenen Ausländers ankommt. Denn nur dann kann eine ‚Erleichterung‘ als relatives Merkmal überhaupt festgestellt werden. Das Zuweisungsermessen ist daher nur eröffnet, wenn der Vergleich ergibt, dass der Ausländer in dem ins Auge gefassten Zuweisungsort leichter integriert werden kann als in einem anderen Ort. Ein solcher Vergleich fehlt hier jedoch vollständig, weshalb dahinstehen kann, ob ein derartiger Vergleich die individuelle Integrationsaussicht erfassen muss oder auch (in einem gewissen Rahmen) gruppenbezogen pauschalisieren darf. Es ist jedenfalls hier nicht ansatzweise ersichtlich, welche objektiv nachvollziehbaren Umstände den Antragsgegner dazu veranlasst haben könnten, diese Voraussetzungen einer erleichterten Integration der Antragsteller in ... anzunehmen.“ (VG Arnsberg, Beschl. v. 9.2.2017 - 9 L 5/17; zustimmend: OVG NRW, Urt. v. 4.9.2018 - 18 A 256/18, Asylmagazin 2018, 450).

Eine schlechte, weil in der Praxis faktisch nicht richtig anwendbare Regelung sollte nicht entfristet, sondern aufgehoben werden.

## 2. Zu den Änderungen (Art. 2 Nummern 1 und 2 IntGE-E)

Diese Änderungen machen § 12a AufenthG noch komplizierter und damit zu einem Musterbeispiel für eine Vorschrift, die der Normenadressat nicht verstehen kann. Die Neuregelungen sind überdies nicht vollständig nachvollziehbar und können in ihren Folgen die Regelung endgültig unverhältnismäßig werden lassen:

- a) Die Einschränkung in § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG, wonach Erwerbstätigkeit, (Berufs-) Ausbildung oder Studium eines minderjährigen Kindes nur dann die Wohnverpflichtung nach Satz 1 entfallen lassen, wenn der Ausländer das Sorgerecht für das Kind ausübt, ist nicht verständlich. Auch in Fällen, in denen ein Elternteil mit einem solchen Kind eine familiäre Gemeinschaft lebt, ohne dass - aus welchem Grund auch immer - er das Sorgerecht innehat, ist dieses Familienle-

ben besonders schützenswert und darf nicht durch eine staatlich angeordnete Trennung verhindert werden.

Dasselbe gilt für die neuen Einschränkungen in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b).

- b) Der neue § 12a Abs. 1 Satz 3 AufenthG wird in der Praxis zu komplizierten Berechnungen der in Rede stehenden Zeiträume und damit unter Umständen zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen, ohne dass ein reales Problem damit gelöst würde.

Dasselbe gilt für den neuen Abs. 1 Satz 4.

- c) Der neue § 72 Abs. 3a AufenthG wird zu einer enormen Verkomplizierung des Verwaltungsvorgangs führen. Es kann ein Bedürfnis nach Aufhebung der Wohnverpflichtung bestehen, ohne dass schon ein neuer Zuzugsort feststeht. In den Fällen, in denen dieser Ort schon feststeht, kann, besonders wenn ein neuer Arbeitsplatz angetreten oder eine neue Ausbildung begonnen werden soll, die Notwendigkeit für einen raschen Umzug bestehen, ohne dass eine behördliche Zustimmung abgewartet werden kann. Eine Notwendigkeit dafür, dass eine in Deutschland anerkanntermaßen auf Dauer aufenthaltsberechtigte Person für einen Umzug innerhalb dieses Landes noch eine Behörde um Erlaubnis „ersuchen“ muss, ist nicht erkennbar.

## **II. Entfristung der Übergangsvorschrift zu Verpflichtungserklärungen**

Durch Art. 1 IntGE-E soll auch § 68a AufenthG entfristet werden. Dies ist zu begrüßen. Allerdings sollten gleichzeitig die vorhandenen Probleme mit den Verpflichtungserklärungen gelöst werden. Dies macht Änderungen der §§ 68, 68a AufenthG erforderlich:

1. Die in § 68 Abs. 1 AufenthG vorgesehene Dauer von fünf Jahren sollte stark verkürzt werden, weil viele Verpflichtungsgeber damit überfordert sein könnten. Aufgehoben werden sollte die Regelung in § 68 Abs. 2 AufenthG, wonach Verpflichtungen auch eingefordert werden sollen, wenn der begünstigte Ausländer einen Asylantrag gestellt hat. Die Versorgung bedürftiger Asylsuchender ist zentrale Aufgabe des Staates und nicht auf Privatpersonen gleichsam abzuwälzen. Daher sollte diese Vorschrift endlich entfallen. Zumindest sollten die Kosten für medizinische Behandlung von der Verpflichtung ausgenommen werden.
2. Die zwischen Bund und Ländern zu Jahresbeginn getroffene Vereinbarung zugunsten von Personen, die vor August 2016 Verpflichtungserklärungen für syrische Flüchtlinge abgegeben haben, sollte mit der Maßgabe gesetzlich verankert werden, dass
  - a) Rückforderungen nicht nur der Jobcenter, sondern auch der Sozialämter unterbleiben, weil einige Flüchtlinge Leistungen nicht durch die Jobcenter, sondern durch die Träger von Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben;
  - b) nicht nur Bürgen für syrische Flüchtlinge, sondern alle „Flüchtlingsbürgen“ umfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen